



Datum: 15.02.2021 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Siebte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

106

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 03.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.02.2021 die siebte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2021 S. 63), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2021 S. 63), wird wie folgt geändert:

In § 22a Absatz 1 werden als Sätze 8 bis 10 angefügt:

„⁸Soll eine Prüfung nach Satz 1 Buchstabe b) angeboten werden, kann sie zudem abweichend von der jeweils geltenden Modulbeschreibung im Einzelfall als unbenotete Prüfung durchgeführt werden, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan feststellt, dass hierfür prüfungsdidaktische Gründe gegeben sind; § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ⁹Satz 8 gilt nicht für mündliche Prüfungen nach § 15 Abs. 8. ¹⁰Studierenden, die eine nach Satz 8 unbenotete Prüfung erfolgreich absolviert haben, ist die Möglichkeit zur Teilnahme an einer einmaligen Prüfungswiederholung einzuräumen, wenn dieselbe bzw. die nach Satz 1 Buchstabe b) modifizierte Prüfung erneut als benotete Prüfung durchgeführt wird; die Note der wiederholten Prüfung ersetzt im Falle des Bestehens die Bewertung der nach Satz 8 durchgeführten Prüfung.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.
